

Iran: Botschaftsabklärung zu Gerichtsdokumenten und Polizeiakten

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 26. November 2021

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
Deutsch, Französisch

COPYRIGHT

© 2021 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Fragestellung	4
2	Einsicht eines Vertrauensanwalts oder einer Vertrauensanwältin einer ausländischen Botschaft in Gerichtsurteile und Polizeiakten	4
2.1	Gerichtsurteile und -akten	4
2.2	Strafregisterauszug	5
2.3	Polizeiakten	6

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Fragestellung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse ist die folgenden Frage entnommen:

- Ist es für einen Vertrauensanwalt oder eine Vertrauensanwältin einer ausländischen Botschaft möglich, ohne Mandat der betroffenen Person auf Gerichtsurteile oder Polizeiakten zuzugreifen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Iran seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 Einsicht eines Vertrauensanwalts oder einer Vertrauensanwältin einer ausländischen Botschaft in Gerichtsurteile und Polizeiakten

2.1 Gerichtsurteile und -akten

Legaler Zugang zu Gerichtsakten ist ohne Vollmacht nicht möglich. Nach übereinstimmenden Angaben von *Kontaktperson A*² und *Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki*³ ist es in Iran Rechtsanwält*innen nicht möglich, legal Zugang zu Straf- oder Gerichtsakten zu erhalten, wenn sie nicht im Besitz einer ordnungsgemäss erstellten Vollmacht der betroffenen Person sind.⁴ Rechtsanwält*innen ohne eine solche Vollmacht können die Akte nicht einsehen und nicht im Namen der angeklagten Person handeln. Zusätzlich zur Vollmacht benötigt die Anwaltsfachperson grundlegende Informationen über die betroffene Person, wie zum Beispiel ihre Personalausweisnummer, die Art des Falles (Straf-/Zivilverfahren) sowie weitere Angaben.⁵ Ein gemeinsamer Bericht des *Danish Refugee Council* (DRC) und des *Danish Immigration Service* (DIS) weist ebenfalls darauf hin, dass laut *Kontaktperson einer westlichen Botschaft in Teheran* nur autorisierte Personen berechtigt sind, eine Kopie von Gerichtsurteilen

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte.

² Kontaktperson A verfügt über Expertenwissen zum Rechtssystem sowie zur Menschenrechtslage in Iran. Für die Beantwortung der Fragen in diesem Bericht hat sie zudem zusätzlich verschiedene Anwaltspersonen in Iran konsultiert.

³ Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki ist iranischer Rechtsanwalt und Dozent an der Durham Law School (UK). Er ist eingetragenes Mitglied der iranischen Anwaltskammer (Attorney-at-Law) und Mitglied des Redaktionsausschusses des Manchester Journal of Transnational Islamic Law & Practice (MJTILP). Er ist Vorstandsmitglied des Centre for Iranian Studies, Mitbegründer und stellvertretender Direktor der Forschungsgruppe Islam, Law & Modernity (ILM) sowie Sonderberater des Centre for Criminal Law and Criminal Justice an der Universität Durham. Er studierte Rechtswissenschaften an der Shahid Beheshti Universität in Teheran und hat einen Master-Abschluss in internationalem Recht von der Universität Shiraz. Er promovierte in Politik und Recht an der Universität Durham und lehrt seit 2009 an dieser Universität. Neben seiner akademischen und Forschungsarbeit ist Dr. Hedayati-Kakhki weiterhin als Rechtsanwalt und Rechtsberater in strafrechtlichen Angelegenheiten im Vereinigten Königreich und im Ausland tätig. Er betreibt zudem eine Rechtsberatungsfirma, die sich mit Fragen des iranischen Rechts- und Justizsystems befasst.

⁴ E-Mail-Auskunft vom 22. November 2021 von Kontaktperson A; E-Mail-Auskunft vom 16. November von Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki.

⁵ E-Mail-Auskunft vom 16. November von Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki.

zu erhalten.⁶ Im selben Bericht wies *eine anonyme Analytist*in* darauf hin, dass es in der nationalen Datenbank keinen öffentlichen Zugang zu den Urteilen gebe. Nur wenn eine Person in einen Fall verwickelt ist, kann ihre Rechtsvertretung mit einem vom Gericht bereitgestellten Passwort und Benutzernamen Zugang erhalten. Die Person oder ihre Rechtsvertretung können nur auf die spezifische Akte zu ihrem Fall zugreifen. Ihre Anwaltsfachperson erhalte per SMS ein Passwort, mit dem das Einloggen in die Datenbank möglich sei.⁷

Überprüfung, ob ein Gerichtsurteil gefällt wurde, ist durch Anwält*in vor Ort möglich. Kein Zugang zu Inhalt des Urteils oder Gerichtsakten. *Kontaktperson A* gab mit Bezugnahme auf eine kontaktierte Anwaltsfachperson in Iran an, dass es legale Wege gebe, um zu überprüfen, ob ein Gerichtsurteil wirklich gefällt wurde. Für diese Überprüfung würde die Fallnummer (Shomarey-e-Parvande), die Nummer der Gerichtsentscheidung (Shomarey-e-Dadnameh) sowie das Datum der Gerichtsentscheidung (Tarikh-e-Dadnameh) benötigt. Wenn die asylsuchende Person diese Informationen vorlegen könne, sei ein*e Rechtsanwält*in in Iran in der Lage, diese Angaben zu prüfen.⁸ *Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki* bestätigte, dass eine iranische Anwaltsfachperson ihr Netzwerk von Kontakten bei Gericht nutzen könne, um zu «prüfen», ob in einem Fall ein Urteil ergangen ist. Dabei handle es sich jedoch um kein offizielles Verfahren und dies finde nur auf informeller Basis statt. Es sei daher davon auszugehen, dass nicht jede*r Strafverteidigende in der Lage sei, beziehungsweise über die entsprechenden Kontakte verfüge, um solche Nachforschungen anzustellen. In jedem Fall würden sich diese Nachforschungen darauf beschränken, das Vorliegen eines Falles zu überprüfen. Die Anwaltsfachperson erhalte dadurch keinen Zugang zu den Gerichtsakten, da dies ausserhalb des ordnungsgemässen Verfahrens liege und rechtswidrig sei. Zudem verstosse es gegen die den Anwält*innen auferlegten beruflichen Verhaltensnormen.⁹ *Kontaktperson A* bestätigte ebenfalls, dass auf diesem Wege kein Zugang zu dem Inhalt des Gerichtsurteils möglich sei.¹⁰

2.2 Strafregisterauszug

Zugang zu Strafregisterauszug. Im Strafregisterauszug sind alle Straftaten verzeichnet, für die eine Person in der Vergangenheit verurteilt, respektive angeklagt wurde. Dieser Auszug kann laut *Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki* nur von der betroffenen Person selbst und nicht von einer dritten Person oder von Rechtsanwält*innen beantragt werden. Dies, da die Person im Rahmen des Verfahrens persönlich bei der zuständigen Polizeidienststelle vorstellig werden und ihre Fingerabdrücke abgeben muss.¹¹ *Kontaktperson A* gab an, dass ein Strafregisterauszug nicht legal durch eine Anwaltsfachperson ohne Mandat der betroffenen Person einsehbar sei. Der Strafregisterauszug sei laut *Kontaktperson A* wie gerichtliche Dokumente über SANA zugänglich.¹² *UK Home Office* berichtete 2018 mit Bezug auf eine *Kontaktperson mit*

⁶ Danish Refugee Council (DRC), Iran - Judicial Issues, Joint report from the Danish Immigration Service and the Danish Refugee Council based on interview in Tehran, Iran, and London, United Kingdom, 9 September to 15 September 2017 and 2 October to 3 October 2017, Februar 2018, S. 11: [www.ecoi.net/en/file/local/1438731/1226_1531997457_report-judicial-issues-220218.pdf](http://www.ecoi.net/en/file/lo-cal/1438731/1226_1531997457_report-judicial-issues-220218.pdf).

⁷ Ebenda, S. 15.

⁸ E-Mail-Auskunft vom 22. November 2021 von Kontaktperson A.

⁹ E-Mail-Auskunft vom 25. November von Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki.

¹⁰ E-Mail-Auskunft vom 25. November 2021 von Kontaktperson A.

¹¹ E-Mail-Auskunft vom 18. November 2021 von Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki.

¹² E-Mail-Auskunft vom 22. November 2021 von Kontaktperson A.

Fachwissen zum iranischen Rechtswesen, dass die Strafregisterdatenbank, auf deren Grundlage die Strafregisterauszüge neu ausgestellt werden, nur der Staatsanwaltschaft, Polizei und anderen Behörden des Sicherheits- und Geheimdienstapparats zugänglich sei.¹³

Geldbussen werden im Strafregisterauszug nicht aufgeführt. Kontaktperson A wies darauf hin, dass Geldstrafen im Strafregister nicht erwähnt werden. Eine Person kann also von einem Strafgericht wegen Störung der öffentlichen Ordnung zu einer Geldstrafe verurteilt werden und trotzdem ein «sauberes» Strafregister haben.¹⁴

2.3 Polizeiakten

Begrenzter Zugang zu bestimmten Polizeiakten ist ohne Vollmacht legal nicht möglich. Wenn die strafrechtlichen Ermittlungen aufgrund der Art der Straftat nicht vertraulich sind und keine gerichtliche Verfügung vorliegt, die eine Offenlegung verhindert, kann die rechtliche Vertretung der beschuldigten Person laut *Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki* Zugang zu bestimmten polizeilichen Akten erhalten.¹⁵ Dabei handelt es sich um die Ermittlungsakten der Polizei, zu welcher die bevollmächtigte rechtliche Vertretung Zugang haben muss, um die Verteidigung des Mandanten vorzubereiten. Dies könne der Fall sein, um zum Beispiel erhobene Vorwürfe oder Beweise anfechten zu können oder Argumente für die Gerichtsverhandlungen festzulegen. Dieser Zugang ist nur möglich, wenn die rechtliche Vertretung das Mandat, respektive die Vollmacht der betroffenen Person hat.¹⁶ In der Praxis wird die Polizei in Strafsachen, in denen nach der Person gefahndet wird, wahrscheinlich verlangen, dass die rechtliche Vertretung ihr*e Mandant*in der Polizei ausliefert, bevor sie Zugang zu Informationen über die Fallakte gewähre.¹⁷

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Iran und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren.

¹³ UK Home Office, Country Policy and Information Note Iran: Background information, including actors of protection and internal relocation, September 2018, S. 36: www.ecoi.net/en/file/local/1443676/1226_1537340788_iran-background-cpin-v5-0-september-2018.pdf.

¹⁴ E-Mail-Auskunft vom 22. November 2021 von Kontaktperson A.

¹⁵ E-Mail-Auskunft vom 16. November von Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki.

¹⁶ E-Mail-Auskunft vom 18. November 2021 von Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki.

¹⁷ E-Mail-Auskunft vom 16. November von Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki.